

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/12/11 46R335/19h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.2019

Norm

GUG §5 Abs2

ABGB §381

Rechtssatz

Keine Auskunft aus dem Personenverzeichnis über herrenlose Grundstücke. Der Wille, sich herrenlose Grundstücke anzueignen, begründet nur ein wirtschaftliches, aber kein rechtliches Interesse.

Entscheidungstexte

46 R 335/19h
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 11.12.2019 46 R 335/19h

Schlagworte

Namensabfrage, Aneignung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2019:RWZ0000218

Im RIS seit

22.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$